

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 8. Oktober 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0678/07 - 3.2.06

Anmeldenummer: 99810106.7

Veröffentlichungsnummer: 1028230

IPC: F01D 5/18

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Gekühlte Gasturbinenkomponente mit verstellbarer Kühlung

Patentinhaber:

ALSTOM (Switzerland) Ltd.

Einsprechender:

Siemens AG Abteilung CT IP PG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0678/07 - 3.2.06

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 8. Oktober 2007

Beschwerdeführer: ALSTOM (Switzerland) Ltd.
(Patentinhaber) Brown Boveri Straße 7
CH-5401 Baden (CH)

Vertreter: Rösler, Uwe
Rösler Patentanwaltskanzlei
Landsberger Straße 480a
D-81241 München (DE)

Beschwerdegegner: Siemens AG Abteilung CT IP PG
(Einsprechender) Postfach 22 16 34
D-80506 München (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1028230 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 20. Februar 2007.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Alting Van Geusau
Mitglieder: G. Kadner
W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes mit der das Europäische Patents in geändertem Umfang aufrecht erhalten wurde.

Die Entscheidung wurde am 20. Februar 2007 durch Einschreiben mit Rückschein an die Patentinhaberin abgesandt.

Mit Schreiben vom 20. April 2007 legte die Patentinhaberin Beschwerde ein und entrichtete die Beschwerdegebühr.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Schreiben vom 06. August 2007, zugestellt am 07. August 2007, machte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam. Die Patentinhaberin wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu äußern.

- IV. Die Patentinhaberin hat auf das Schreiben der Geschäftsstelle nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und das Beschwerdeschreiben keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können, muss die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende :

Michel H. A. Patin

Paul Alting van Geusau